



## **Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) für die Gewährung von Beiträgen an Publikationen**

### **1. Grundlagen für diese Richtlinien**

- a) Artikel 4 Buchstabe a und Artikel 27 Buchstabe g der Statuten der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW);
- b) Finanz- und Unterschriftenreglement der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vom 11. Dezember 2015;
- c) Reglement über die Gewährung von Beiträgen an die Mitgliedinstitutionen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vom 9. Dezember 2011, revidiert am 22. September 2023.

### **2. Arten der Publikationen; Grundvoraussetzungen für eine Unterstützung**

#### **2.1 Allgemeines**

Die SAGW unterstützt in der Regel periodisch erscheinende Publikationen.

Periodika können dann unterstützt werden, wenn eine Mitgliedinstitution als Gesuchstellerin auftritt und sie die wissenschaftliche Verantwortung für die zur Subventionierung unterbreitete Publikation übernimmt, unabhängig davon, ob sie auch Herausgeberin / Verlegerin ist oder nicht.

Im Sinne einer Start- oder Überbrückungshilfe kann der Vorstand Periodika, die von Dritten zur Unterstützung angemeldet worden sind, für längstens drei Jahre subventionieren.

#### **2.2 Periodika**

Je nach Zielsetzung, Fachgebiet und Zielpublikum ist zu unterscheiden zwischen Bulletins, (Fach-)Zeitschriften und Reihen.

##### **2.2.1 Bulletins**

Bulletins ist eine Sammelbezeichnung für einfache, regelmässig erscheinende, gedruckte oder digitale Publikationen, die sich vor allem an die Mitglieder einer Gesellschaft richten. Sie dienen dem Informationsaustausch und der Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeit, berichten über Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie über Neuigkeiten aus dem Vereinsleben.

## 2.2.2 (Fach-)Zeitschriften

(Fach-)Zeitschriften sind periodisch erscheinende Publikationen mit wissenschaftlichen Artikeln, Rezensionen, Ergebnissen über Symposien usw. Sie dienen vor allem:

- a) der Bekanntmachung von Resultaten wissenschaftlicher Forschung;
- b) der wissenschaftlichen Diskussion innerhalb der Disziplinen bzw. zwischen ihnen, damit zur Belebung von Forschung und Lehre beitragend;
- c) der Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeit.

## 2.2.3 Reihen

Reihen sind meist in Buchform veröffentlichte, wissenschaftliche Monografien bzw. Sammelbände, die

- a) in unregelmässigem, aber geplantem Rhythmus unter einheitlicher Bezeichnung und in ähnlicher Aufmachung erscheinen;
- b) thematisch bzw. zeitlich geordnete Resultate der wissenschaftlichen Forschung einem spezialisierten bzw. interessierten Publikum zugänglich machen.

## 3. Grundsätze der Beitragsgewährung

Mit ihren Publikationsbeiträgen fördert die SAGW die wissenschaftliche Forschung, namentlich den Austausch ihrer Ergebnisse.

Mit Beiträgen sollen Publikationen unterstützt werden, die ohne finanzielle Hilfe nicht oder nur zu Preisen aufgelegt werden könnten, welche für die Abnehmer unzumutbar wären.

Bei der Zusprache von Beiträgen achtet die SAGW insbesondere auf:

- die wissenschaftliche Qualität (vgl. Ziff. 4.1);
- die Sparsamkeit in der Herstellung (vgl. Ziff. 4.2.2);
- die angemessene Eigenfinanzierung (vgl. Ziff. 4.3.3);
- die Umsetzung der Open Access-Anforderungen (vgl. Ziff. 4.4).

## 4. Kriterien für die Prüfung eines Gesuchs

Ein Gesuch muss mindestens nach folgenden Kriterien beurteilt werden: wissenschaftliche Qualität, technisch angemessene Herstellungsart und vernünftige Kostenkalkulation, Eigenleistung sowie Grad der digitalen Zugänglichkeit (Open Access).

### 4.1 Wissenschaftliche Qualität

Die gesuchstellende Gesellschaft ist für die wissenschaftliche Qualität der Publikation verantwortlich. Dabei sind Qualitätskriterien massgebend, welche für die betroffenen Disziplinen gelten.

Die Redaktion sorgt mit geeigneten Massnahmen (Redaktionskomitee, Peer Review) für die

Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Publikation.

## 4.2 Herstellung, Kalkulation, Kostenstellen

Jedem Beitragsgesuch für eine Publikation ist ein detaillierter Kostenvoranschlag beizulegen. Für Zeitschriften und Reihen muss das Formular Beitragsgesuch «Periodika» über mySAGW eingereicht werden.

### 4.2.1 Redaktionskosten / Honorare für Autor:innen

Als Redaktionskosten sind die effektiv auszubehandelnden Beiträge auszuweisen. Die Gesuchsteller:innen sind zudem befugt, Kosten für Redaktionsarbeiten, die ehrenamtlich geleistet werden, pro memoria auszuweisen. Solche Kosten können als Eigenleistung (vgl. Ziff. 4.3.3) angerechnet werden.

In speziell begründeten Einzelfällen können ebenfalls Honorare für Autor:innen in die Gesamtherstellungskosten eingeschlossen und bei der Subventionierung berücksichtigt werden.

### 4.2.2 Auflage von gedruckten Zeitschriften und Reihen

Die Auflage ist periodisch (mind. alle zwei Jahre) der Zahl der verkauften bzw. abonnierten Exemplare anzupassen. Die Auflage soll – ausser für spezielle Werbeausgaben – die käuflich abgesetzten Exemplare um nicht mehr als 25 Prozent übersteigen. Auflagen von weniger als 200 (Ausnahme: Print-on-Demand-Auflagen können die Untergrenze unterschreiten) oder mehr als 2'000 Exemplaren werden in der Regel nicht unterstützt.

## 4.3 Anforderungen an die Finanzierung

### 4.3.1 Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan

Jedem Finanzierungsgesuch müssen ein detaillierter Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden (vgl. Ziff. 4.2).

### 4.3.2 Konkurrenzofferten

Wird für eine Publikation von der SAGW ein Unterstützungsbeitrag beantragt, der Fr. 10'000.- pro Jahr übersteigt, so kann eine Konkurrenzofferte zuhanden der Akademie eingefordert werden.

### 4.3.3 Eigenleistungen

Die Beiträge sollen 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten (inkl. Werbekosten) der Publikation nicht übersteigen und werden in der Regel nur gewährt, wenn angemessene Eigenleistungen erbracht werden.

Als Eigenleistungen gelten Verkaufserlöse, Sponsorenbeiträge, Inseratenertrag etc. Redaktionsarbeiten, die ehrenamtlich erbracht wurden (vgl. Ziff. 4.2.1), können auch als Eigenleistungen angerechnet werden, sofern sie im Gesamtaufwand mit eingerechnet werden.

Eine Eigenfinanzierung über den Mindestsatz von 50 Prozent hinaus ist anzustreben.

Ist der Abonnementspreis für eine Publikation in einem Mitgliederbeitrag eingeschlossen, so ist in der Kalkulation jener Anteil als Eigenleistung einzusetzen, der tatsächlich für die Publikation und nicht für die allgemeinen Vereinsunkosten verwendet wird.

Es ist anzustreben, die Anzahl der Abonnemente (Green Open Access) oder den Online-Zugriff (Gold / Platinum Open Access) kontinuierlich zu steigern, da diese Zahl ein Gradmesser ist für den Wert, welchen die Leserschaft der entsprechenden Publikation zumisst.

#### 4.4 Anforderungen an den Open Access

##### 4.4.1 Mindestanforderung

Damit eine Zeitschrift oder Reihe durch die SAGW gefördert werden kann, müssen deren Autor:innen das Recht haben, ihre Artikel sofort nach der Publikation und ohne Sperrfrist auf einem Repositorium ihrer Wahl zu archivieren (Green Open Access). Bei monographischen Reihen darf noch eine Sperrfrist bis maximal 12 Monate geltend gemacht werden (siehe Reglement über die Gewährung von Beiträgen an die Mitgliedinstitutionen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, Art. 5.1.1.1). Die SAGW empfiehlt allerdings, die Sperrfristen gänzlich aufzuheben, damit die Diffusion der Forschungsergebnisse beschleunigt werden kann.

Die Handhabung des Open Access («Open Access-Policy») einer Zeitschrift oder Reihe muss an geeigneter Stelle öffentlich transparent gemacht werden (Impressum, Webseite etc.).

##### 4.4.2 Weitere Richtlinien

Die Nutzungsrechte der publizierten Texte in den Zeitschriften und Reihen sind an geeigneter Stelle anzugeben. Die SAGW empfiehlt dazu die Verwendung der Creative Commons Lizenzen (kurz CC-Lizenzen), insbesondere die CC-BY oder CC-BY-SA Lizenz, restriktivere Lizenzen sollen nur in begründeten Fällen eingesetzt werden. Autor:innen, die in SAGW subventionierten Zeitschriften und Reihen publizieren, sollen das Verwertungsrecht für ihre Publikation behalten können.

Zur besseren Zitierbarkeit sollen Artikel und Monografien, ev. auch Buchkapitel, mit permanenten Identifikatoren versehen werden. Dies SAGW empfiehlt den «Digital Object Identifier» (DOI). Zur eindeutigen Identifikation der Autor:innen sollen die Identifikatoren der «Open Researcher Contributor Identification Initiative» ORCID verwendet werden.

Wenn einem Artikel oder einer Monografie Daten zugrunde liegen, die für die Nachvollziehbarkeit der Texte relevant sind, so sind jene an geeigneter und bezeichneter Stelle zu hinterlegen und öffentlich zugänglich zu machen, sofern keine datenschutz- oder patentrechtlichen Hinderungsgründe vorliegen. Durch die SAGW geförderte Zeitschriften und Reihen legen die Datenhinterlegung an geeigneter Stelle fest («Data Policy»).

## 5. Aufhebung früherer Richtlinien

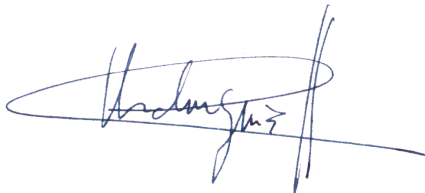
Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle früheren Richtlinien der SAGW für die Gewährung von Beiträgen an Publikationen aufgehoben.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien traten nach ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 9. Dezember 2011 am 1.1.2012 in Kraft. Sie wurden am 16. Dezember 2016, am 18. September 2020, am 25. Februar 2022 und am 22. September 2023 durch den Vorstand revidiert. Die revidierte Fassung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Bern, 22. September 2023

Die Präsidentin



Prof. Dr. Cristina Urchueguía

stv. Generalsekretär



Dr. Beat Immenhauser